



VERBAND SCHWEIZER PFERDEZÜCHTORGANISATIONEN
FED. SUISSE DES ORGANISATIONS D'ÉLEVAGE CHEVALIN
FED. SVIZZERA DELLE ORG. D'ALLEVAMENTO EQUINO

Bundesamt für Raumentwicklung ARE
Herr Stephan Scheidegger
3003 Bern

5053 Staffelbach, 24. Februar 2012

Revision Raumplanungsgesetz - Vernehmlassung zum Vorentwurf Parlamentarische Initiative: Pferdehaltung in der Landwirtschaftszone

Sehr geehrter Herr Scheidegger
Sehr geehrte Damen und Herren

Für die Gelegenheit und die Einladung vom 5. Dezember 2011 zum Vorentwurf zu einer Teilrevision des Raumplanungsgesetzes Stellung nehmen zu können, bedanken wir uns bestens. Wir wissen es sehr zu schätzen, zu diesem frühen Zeitpunkt die Stellungnahme der Schweizer Pferdezüchter einbringen zu können. Unsere Stellungnahme beruht auf den Eingaben des Schweizerischen Verbandes für Pferdesport sowie des Schweizerischen Bauernverbandes. Diese beiden Eingaben sind in den Kernaussagen in vielen Teilen deckungsgleich und beinhalten die gleichen oder ähnliche Vorschläge zur Anpassung der vorliegenden neuen Gesetzesartikel. **In der Folge möchten wir insbesondere auch die Beweggründe und Anliegen der Schweizer Pferdezüchter darlegen.**

Grundsätzliche Erwägungen

Die Pferdehaltung auf Landwirtschaftsbetrieben hat sich vom Nischenbetriebszweig zu einem wichtigen wirtschaftlichen Standbein vieler Betriebe entwickelt, was aus Statistiken hervorgeht. Es sind hohe Zuwachsraten und ein Trend zur Professionalisierung in der Pferdehaltung zu verzeichnen. Die Nutzung der Pferde hat sich vom Arbeitstier zum Freizeitbegleiter und/oder Sportpartner geändert. Die Pferdezüchter in der Schweiz stagniert und ist bei einigen Rassen leicht rückläufig, hingegen ist bei der Zucht von Spezialrassen teilweise ein Aufwärtstrend zu beobachten. Das geltende Recht, beziehungsweise dessen Auslegung im Zusammenhang mit Pferdehaltung, trägt der Entwicklung und den daraus entstandenen gesellschaftlichen Bedürfnissen nicht Rechnung. Auffällig ist die komplizierte Anwendung der Rechtsauslegung, die selbst für Fachleute nicht klar und eindeutig erscheint. Weshalb das Tier "Pferd" im Bereich der Haltung raumplanungsrechtlich anders als andere landwirtschaftliche Nutztiere beurteilt wird und weshalb innerhalb der Pferdehaltung zwischen Zucht und Pension unterschieden wird, ist insbesondere auch für Laien nicht einsichtig oder verständlich. Das Tier "Pferd" hat dieselben Bedürfnisse, unabhängig davon ob es als Zuchtstute bei einem Landwirt steht oder als im Sport gerittene Stute von einem Nichtlandwirt genutzt wird.

Als Raufutterverzehrer, insbesondere auch wegen des vergleichsweise hohen Rohfaseranteils im Futter, ist das Pferd im "Futterbauland Schweiz" und unter Berücksichtigung der mit der Agrarpolitik angestrebten Extensivierung und Ökologisierung der landwirtschaftlichen Nutzflächen für die Verwertung dieses rohfaserreichen Futters prädestiniert.

Die Umsetzung der Parlamentarischen Initiative von NR Christophe Darbellay aus dem Jahr 2004 wird von der Pferdebranche und auch von den Pferdezüchterorganisationen schon lange erwartet. In Anbetracht der für die Landwirtschaft wichtigen Entwicklungsperspektiven begrüßen wir grundsätzlich die Vereinfachung der gesetzlichen Rahmenbedingungen für Pferdehaltungsbauten in der Landwirtschaftszone. Aber auch die vorgeschlagenen Anpassungen für die Hobbypferdehaltung werden unterstützt, zumal diese den wichtigen Anliegen der Raumplanung nicht entgegenlaufen und den aktuellen gesellschaftlichen Entwicklungen und Bedürfnissen entsprechen.

Die vorgeschlagenen neuen Gesetzesartikel bedürfen auch aus Sicht der Pferdezucht teilweise noch gewisser Anpassungen und Ergänzungen. Zu folgenden Artikeln resp. Absätzen unterbreiten wir gerne unsere Vorschläge.

Art. 16a^{bis}

Wir vermissen unter diesem Titel Aussagen zu den Aussenanlagen und deren Grösse. Wir erwarten, dass die selbst für die zonenfremde, hobbymässige Tierhaltung zulässigen Anlagen in analoger Grösse auch für die zonenkonforme Pferdehaltung auf Landwirtschaftsbetrieben zugestanden werden (vgl. Art. 24e "Im Interesse einer tierfreundlichen Haltung können solche Anlagen grösser als die gesetzlichen Mindestmasse dimensioniert werden").

Absatz 1:

Für den Passus ... **bestehenden landwirtschaftlichen Gewerbe** ... muss eine anderer Formulierung gefunden werden, da die vorliegende zu restriktiv ausgefallen ist. Das Wort bestehend muss sich vor allem auf die Gebäulichkeiten des Betriebs beziehen und nicht auf die Betriebsgrösse. Ein Betrieb, der bereits heute Pensionspferde hält, aber die Bedingungen für ein landwirtschaftliches Gewerbe nicht erfüllt, könnte von den Vorteilen von Art. 16a^{bis} nicht mehr profitieren. Ebenso kann ein Betrieb, der beispielsweise die Milchviehhaltung aufgibt und damit unter die Limite des landwirtschaftlichen Gewerbes fällt, einige Zeit später nicht mit der Haltung von Pensionspferden seinen Betrieb wieder aufstocken. In der Begründung zu PI Darbellay steht ausdrücklich, dass man durch eine Lockerung der Rechtsetzung für die Pferdehaltung den von Umstrukturierungen betroffenen Landwirtschaftsbetrieben eine Perspektive geben kann. **Es steht der Betrieb im Zentrum, das Erfordernis eines landwirtschaftlichen Gewerbes ist als systemfremd zu beurteilen und somit klar abzulehnen. Jegliche Form der Pferdehaltung im Bereich der Paralandwirtschaft soll als landwirtschaftlich und somit zonenkonform gelten.**

Weiter ist nicht klar, warum bei der Pferdehaltung bezüglich Futterbasis und Weiden eine separate Regelung eingeführt werden soll. Die bei der Beurteilung von anderen landwirtschaftlichen Nutztieren verwendeten Bestimmungen aus Landwirtschafts-, Tierschutz-, Umwelt- und Raumplanungsrecht sollen grundsätzlich auch bei der Pferdehaltung gelten. Wieso soll beispielsweise der Bau eines Geflügelstalls einfacher möglich sein als der Bau eines Pferdestalls wenn es dem Betrieb an genügend geeigneten Weideflächen fehlt? Die Weide ist eine mögliche Bewirtschaftungsform und für die Pferdezucht unabdingbar, für andere Nutzungsarten (z.B. Haltung von Pensionspferden) sind Weiden sicher erwünscht aber nicht zwingend erforderlich. Die Form der Landbewirtschaftung soll im Sinne der Eigenverantwortung in der Entscheidungskompetenz des Landwirts als Unternehmer liegen. Der Status der Zonenkonformität für die Pferdehaltung darf nicht zum Vornherein mit wettbewerbsverzerrenden Anforderungen eingeschränkt werden. Der Markt wird entscheiden, welche Tierarten und Haltungsformen auf dem einzelnen Betrieb bestehen können. **Eine spezielle Regelung bezüglich Futterbasis und insbesondere Landbewirtschaftungsform ist abzulehnen.**

Absatz 2:

Im Absatz 1 heisst es: Bauten und Anlagen, die zur Haltung und Nutzung von Pferden nötig sind, **werden bewilligt**, wenn ... **Daher ist sinngemäss im Absatz 2 die Formulierung „kann“ zu ersetzen durch „wird“.**

Für eine gesamtschweizerisch einheitliche Umsetzung der Bestimmungen ist eine klare Definition des Bewegungsplatzes von Vorteil und vereinfacht den Vollzug erheblich. Wir empfehlen, die Formulierung **"wird ein maximal 800 m2 grosser Ausbildungs- und Bewegungsplatz zugelassen"**, bereits in den Gesetzestext aufzunehmen. Weiter ist eine explizite Formulierung bezüglich der Bewilligungsfähigkeit des Platzes erwünscht. Die Formulierung „kann“ soll durch „wird“ ersetzt werden.

Die Unterscheidung von Zucht und Pension betreffend Zulässigkeit eines Sandplatzes mit 800 m² macht keinen Sinn, im Gegenteil: ohne eine solche Anlage sind die Reiter gezwungen, auf Gemeindestrassen und öffentlichen Wegen auszureiten, was je nach Witterungsbedingungen zu Schäden durch den Beritt führen kann oder z.B. den Erholungsraum Wald übermässig belasten kann.

Laut Bericht sollen Beleuchtungs- und Lautsprecheranlagen nicht zulässig sein. Eine Beschallung wird auch von uns als nicht betrieblich notwendig beurteilt, **hingegen soll eine zweckmässige Beleuchtung möglich sein. Damit ein Reitplatz auch im Winterhalbjahr optimal genutzt werden kann, ist eine Beleuchtung unumgänglich.** Die wenigsten Besitzer eines Pferdes, das auf einem Landwirt-

schaftsbetrieb in Pension steht, sind in der Lage, ihre Pferde während des Tages zu arbeiten. Vielfach geschieht dies vor oder nach der Arbeit. Dies trifft z.B. auch auf die Besitzer von Jungpferden zu, die grundsätzlich darauf angewiesen sind, ihre Tiere regelmässig in einer solchen Anlage auszubilden und die bei fehlender Beleuchtungsmöglichkeit mit ihren Pferden nicht arbeiten könnten. Ausreiten in der Dunkelheit ins Gelände ist je nach Ausbildungsstand der Pferde nicht möglich oder mit Unfallgefahren für Pferd und Reiter verbunden. Mit den heutigen Beleuchtungstechnologien ist eine genügende, immissionsarme Ausleuchtung eines Reitplatzes möglich.

Absatz 3:

Weder im Gesetzestext noch im Bericht werden bei den Umkleideräumen WC und Duschen erwähnt. Wir gehen davon aus, dass WC und Duschen zu einem Umkleideraum gehören. Vorteilhaft für den Vollzug ist eine explizite Erwähnung:

*"Mit der Nutzung der Pferde unmittelbar zusammenhängende Einrichtungen wie Sattel- und Geschirrkammern sowie Umkleideräume **inkl. sanitäre Anlagen** können bewilligt werden."*

Art. 24e

Absatz 1:

Die vorgeschlagene Formulierung bezüglich tierfreundlicher Haltung wird vollumfänglich unterstützt, da sie mit den Bestimmungen im Tierschutz übereinstimmt, den Bedürfnissen der Pferde vollumfänglich Rechnung trägt und die Umsetzung vereinfacht wird.

Absatz 2:

Im zweiten Satz ist die **Kann-Formulierung** zu ersetzen mit:

*„**Im Interesse einer tierfreundlichen Haltung sollen solche Anlagen gemäss den Empfehlungen der Tierschutzverordnung dimensioniert werden, soweit dies**“*

Wir erwarten dass mindestens die Empfehlungen der TSchV umgesetzt werden können. Grundsätzlich ist das Tierwohl höher zu gewichten als andere Interessen.

Die Verwendung des **Begriffs reversibel** ist verfänglich und suggeriert im Allgemeinen, die Bauten und Anlagen seien bezüglich der Wirkung auf Raum und Umwelt eher unbedeutend. Grundsätzlich ist jede Baute oder Anlage reversibel. Der Begriff bietet den Vollzugsbehörden je nach Interessenlage einen grossen Ermessensspielraum und wird zu rechtlichen Auseinandersetzungen führen. **Nach dem Gesagten und nicht zuletzt wegen dem zu erwartenden Mehraufwand im Vollzug soll der Begriff reversibel nicht verwendet werden.** Mit der Anmerkung eines Beseitigungsrevers im Grundbuch (gestützt auf Art. 44 Abs 1 Bst c RPV), beispielsweise innert einem Jahr nach Wegfall des ursprünglichen Zwecks, können die Ziele der Raumplanung effizienter erreicht werden. Wir beantragen, die Bestimmungen entsprechend anzupassen.

Absatz 5:

In diesem Absatz wird auf Art. 24d Absatz 3 hingewiesen, wobei vor allem lit. b angesprochen wird. Je nach Auslegung dieser Bestimmung können TSchV und RPG wieder in Konflikt zueinander treten. Im zweiten Satz von Absatz 2 wird auf die TSchV hingewiesen. Folglich sollten auch hier die Anliegen der TSchV berücksichtigt werden. Sollen nun bauliche Massnahmen für eine Hobbypferdehaltung umgesetzt werden, müssen diese die Voraussetzungen der TSchV erfüllen. Um den Anforderungen für die Pferde betr. Licht, Luft und Bewegung entsprechen zu können, müssen beispielsweise Fenster vergrössert, Vordächer angebaut, ein zusätzlicher Zugang nach aussen eingebaut oder ein bestehender Zugang erweitert werden. Je nach Ausmass des Vorhabens und Interpretation von lit. b könnte die geplante Änderung auf Ablehnung stossen. Lit. b ist daher im Gesetz und in der Verordnung oder allermindestens im Kommentar zu **ergänzen** mit:

Die äussere Erscheinung darf zugunsten des Tierwohls (Licht, Luft, Bewegung) verändert werden.

Absatz 6:

In diesem Absatz wird Bezug genommen zu Art. 24 d Absatz 1 und Art. 24c, was via Art 42a RPV zu Art. 24 Absatz 3 RPV führt, in dem die allfälligen Erweiterungsmöglichkeiten von bestehenden Bauten definiert werden.

Im Sinne einer optimalen Nutzung vorhandener Bausubstanz sind Umbauten in bestehenden Stallungen und allfällige zusätzliche Aussenanlagen **nicht** an das Erweiterungspotenzial des Wohnteils der vorhandenen Liegenschaft anzurechnen. Diese Forderung kann auch damit begründet werden, dass Infrastrukturbauten für die Hobbypferdehaltung in der Regel leicht rückbaubar sind.

Im erläuternden Bericht UREK-N zu Absatz 6 wird auf die zu erwartende **Regelung der Tierzahl** hingewiesen.

Nach unserer Auffassung sollte es dem Pferdebesitzer – und nicht dem Staat – überlassen sein, wie viele Pferde er für sinnvoll erachtet und wie er seine Pferde arbeiten und betreuen will. Dies hängt u.a. auch von der Grösse und der Bereitwilligkeit seiner Familie ab. Limitierend bezüglich Anzahl Pferde ist bereits die bestehende Stallkapazität sowie auch die Möglichkeit für den Auslauf der Pferde (vorhandene Weiden, Lage der Anlage).

In Hobbypferdehaltungen wird häufig auch Pferdezucht betrieben (insbesondere auch die Zucht von Spezialrassen). Eine Limitierung auf beispielsweise maximal vier Pferde (laut Bericht) verunmöglicht einem solchen „Familienunternehmen“ neben der Haltung von Zuchtstuten/Hengsten die gleichzeitige Aufzucht der Fohlen sowie auch deren Ausbildung im Jungpferdealer. Sofern ausreichend Weiden zu Verfügung stehen, ist eine solche Hobbyzucht durchaus sinnvoll und entspricht dem Bedürfnis vieler Pferdeliebhaber. Sowohl für die Haltung von Zuchttieren wie auch von Freizeitpferden verunmöglicht eine obere Beschränkung der Tierzahl teilweise eine sinnvolle, gefahrlose und dem Tierwohl dienende Gruppenzusammenstellung. Mit einer solchen Einschränkung wird die hobbymässige Pferdezucht nahezu verunmöglicht. Sie könnte nur in Zonen betrieben werden, wo der Kostenfaktor hoch ist. Dies dürfte kaum die Absicht des Gesetzgebers sein, sind doch solche Pferdehalter auch Abnehmer von Futtermitteln (Raufutter) aus der Landwirtschaft.

Sollte aber die Festsetzung einer Zahl unumgänglich sein, beantragen wir für die reine Hobbypferdehaltung fünf Pferde (bei Kleinpferden/Ponys ist die Anzahl sinngemäss zu erhöhen) pro Familie festzulegen. Die Zahl fünf stützen wir erneut auf die TSchV ab. Diese schreibt vor, dass für die Haltung von mehr als fünf Pferden ein Sachkundenachweis erbracht werden muss. Sofern diese laut TSchV erforderliche Qualifikation vorliegt, soll die Haltung von bis zu elf Pferden erlaubt sein.

Art. 25b

Die Koordinationspflicht wurde vom Schweizerischen Bauernverband schon lange gewünscht, da sie dazu beiträgt, Fehlinvestitionen in Liegenschaften zu verhindern. Dem Tierwohl sollte bei der Güterabwägung höchste Priorität beigemessen werden.

Art. 27a

Wir beantragen den ganzen Artikel 27a RPG zu streichen. Wir reden immer mehr von Harmonisierung in den verschiedensten Bereichen. Es ist daher nicht einsehbar, dass die Kantone für gewisse Artikel des RPG strengere Massstäbe anlegen dürfen und damit der föderalistischen Willkür Vorschub leisten können.

Eventualantrag:

Sollte eine gänzliche Streichung von Art. 27a ausgeschlossen sein, beantragen wir aus diesem Artikel wenigstens die neu hinzugefügten Ziffern Art. 16a^{bis} und 24e zu streichen.

Wir bitten Sie, die Anliegen der Schweizer Pferdezucht sowie der vielen Pferdehalter und Pferdenutzer zu berücksichtigen und unsere Überlegungen und Anträge in die Gesetzesvorlage aufzunehmen.

Freundliche Grüsse

Verband Schweizer. Pferdezuchtorganisationen



Dr. med. vet. Hansjakob Leuenberger, Präsident



Doris Kleiner, Sekretariat